

Geschäftsverzeichnissnr. 665
Urteil Nr. 29/94 vom 22. März 1994

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 15 § 3 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1993 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1953 zur Regelung der Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, erhoben von V. Belmans.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern H. Boel und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 3. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Februar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob V. Belmans, wohnhaft in Beringen, Hasseltsesteenweg 136, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 15 § 3 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1993 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1953 zur Regelung der Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 1994) wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*).

### II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 7. Februar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

In ihren Schlußfolgerungen vom 9. Februar 1994 haben die referierenden Richter H. Boel und J. Delruelle gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie der Ansicht sind, daß der Hof offensichtlich nicht zuständig sei, über die Nichtigkeitsklage zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter dem Kläger mit am 10. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, *6bis* und 17 (jetzt Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die

Zuständigkeit, über eine Klage auf Nichtigkeitklärung eines königlichen Erlasses zu entscheiden. Der Hof ist daher nicht zuständig, über die vom Kläger erhobene Klage zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist, über die Klage zu befinden.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. März 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève